

Amtsblatt der Europäischen Union

C 156



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

7. Mai 2019

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 156/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9346 — Investcorp/Aberdeen/JV) ⁽¹⁾	1
2019/C 156/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9272 — 3i Group/TIIC Management/Meridiam Infrastructure Finance/DirectRoute (Limerick)) ⁽¹⁾	1
2019/C 156/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9271 — 3i Group/TIIC Management/Aberdeen) ⁽¹⁾	2
2019/C 156/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9310 — PFR/IFM/PSA/DCT) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 156/05	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Gerichtshof

2019/C 156/06	Beschluss des Gerichtshofs vom 30. April 2019 über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien	4
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2019/C 156/07	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	6
---------------	--	---

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9346 — Investcorp/Aberdeen/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 156/01)

Am 26. April 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9346 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9272 — 3i Group/TIIC Management/Meridiam Infrastructure Finance/DirectRoute
(Limerick))****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 156/02)

Am 26. April 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9272 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9271 — 3i Group/TIIC Management/Aberdeen)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 156/03)

Am 26. April 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9271 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9310 — PFR/IFM/PSA/DCT)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 156/04)

Am 26. April 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9310 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Mai 2019

(2019/C 156/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1199	CAD	Kanadischer Dollar	1,5095
JPY	Japanischer Yen	124,13	HKD	Hongkong-Dollar	8,7871
DKK	Dänische Krone	7,4662	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6936
GBP	Pfund Sterling	0,85470	SGD	Singapur-Dollar	1,5266
SEK	Schwedische Krone	10,7258	KRW	Südkoreanischer Won	1 311,18
CHF	Schweizer Franken	1,1403	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2549
ISK	Isländische Krone	136,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5771
NOK	Norwegische Krone	9,7905	HRK	Kroatische Kuna	7,4124
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 006,17
CZK	Tschechische Krone	25,715	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6448
HUF	Ungarischer Forint	323,43	PHP	Philippinischer Peso	58,187
PLN	Polnischer Zloty	4,2832	RUB	Russischer Rubel	72,9750
RON	Rumänischer Leu	4,7555	THB	Thailändischer Baht	35,730
TRY	Türkische Lira	6,7429	BRL	Brasilianischer Real	4,4468
AUD	Australischer Dollar	1,6021	MXN	Mexikanischer Peso	21,3243
			INR	Indische Rupie	77,7325

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS

vom 30. April 2019

über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien

(2019/C 156/06)

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Artikels 24 Absätze 2, 4 und 6 der Verfahrensordnung,

in der Erwägung, dass der Gerichtshof nach Artikel 24 Absätze 4 und 6 der Verfahrensordnung die am Ort seines Sitzes geltenden gesetzlichen Feiertage einhält und das Verzeichnis dieser Feiertage jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird,

in der Erwägung, dass der Beschluss des Gerichtshofs vom 12. Februar 2019 über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien am 18. März 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde ⁽¹⁾,

in der Erwägung, dass nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses der 9. Mai (Europatag) zum gesetzlichen Feiertag im Großherzogtum Luxemburg erklärt wurde, und zwar ab dem Jahr 2019 ⁽²⁾,

in der Erwägung, dass infolgedessen der vorgenannte Beschluss zu ändern und dieses Datum in das Verzeichnis der am Ort des Sitzes des Gerichtshofs geltenden gesetzlichen Feiertage aufzunehmen ist —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Gesetzliche Feiertage im Sinne des Artikels 24 Absätze 4 und 6 der Verfahrensordnung sind:

- der Neujahrstag,
- der Ostermontag,
- der 1. Mai,
- der 9. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- der Pfingstmontag,
- der 23. Juni,
- der 15. August,
- der 1. November,
- der 25. Dezember,
- der 26. Dezember.

⁽¹⁾ C 103 vom 18. März 2019, S. 2.

⁽²⁾ Loi du 25 avril 2019, portant modification des articles L. 232-2 et L. 233-4 du Code du travail ainsi que de l'article 28-1 de la loi modifiée du 16 avril 1979 fixant le statut général des fonctionnaires de l'État, *Mémorial* A 271 vom 26. April 2019, S. 1.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020 werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 24 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2019: Montag, 23. Dezember 2019, bis Sonntag, 12. Januar 2020,
- Ostern 2020: Montag, 6. April 2020, bis Sonntag, 19. April 2020,
- Sommer 2020: Donnerstag, 16. Juli 2020, bis Montag, 31. August 2020.

Artikel 3

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 12. Februar 2019. Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg, den 30. April 2019.

Der Kanzler

A. CALOT ESCOBAR

Der Präsident

K. LENAERTS

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2019/C 156/07)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/372/19 — BEAMTE (m/w) DER FUNKTIONSGRUPPE ADMINISTRATION (AD 5/AD 7) IM BEREICH AUDIT

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 156 A vom 7. Mai 2019 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE